



**Statuten des Überpolitischen Vereines zur Belebung des öffentlichen Raumes und Traditionspflege (VLS), kurz „Verein Leiwandes Simmering“ oder „VLS“.**

2017

# **Statuten des Überpolitischen Vereines zur Belebung des öffentlichen Raumes und Traditionspflege (VLS), kurz „Verein Leiwandes Simmering“ oder „VLS“.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Überpolitischer Verein zur Belebung des öffentlichen Raumes und Traditionspflege (VLS),
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet „Verein Leiwandes Simmering“ oder „VLS“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien Simmering.
- (4) Die Tätigkeit des VLS erstreckt sich in erster Linie auf Simmering, ist aber nicht darauf beschränkt.
- (5) Der Verein wird beim Vereinsregister eingetragen

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein Leiwandes Simmering ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Zweck des VLS ist es, Aktivitäten zur Nutzung des öffentlichen Raumes in Simmering zu planen, zu organisieren und gegebenenfalls zu veranstalten.
- (3) In erster Linie werden kulturelle, traditionelle und gesellschaftliche Veranstaltungen bzw. Brauchtum wie Fasching, Ostermärkte, Maibaumaufstellen, Bauernmärkte, Christkindlmärkte, Musikveranstaltungen und Veranstaltungen im Rahmen der Wiener Festwochen bzw. sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Raum ins Auge gefasst. Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten sind, sofern sie dem Vereinszweck dienen, möglich.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Um diese Zwecke zu erreichen, bedient sich der VLS vor allem folgender Mittel:

- (1) Planung und Koordinierung von verschiedenen Märkten und Veranstaltungen
- (2) Organisation bzw. Durchführung von Märkten und anderen Veranstaltungen
- (3) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Berufs- bzw. Standesvertretungen
- (4) Publikationen und Werbemaßnahmen

## **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- (1) durch die Beiträge der Mitglieder;
- (2) durch freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen.
- (3) durch Werbung und Sponsoren
- (4) durch Förderungen

## **§ 5 Mitglieder des VLS**

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), können grundsätzlich alle natürlichen Personen sein.
- b) Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht), können natürliche Personen sein.
- c) fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht), können natürliche Personen und Unternehmen mit Sitz in Wien sein
- d) zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich im Tätigkeitsbereich des VLS Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung, welche an den Obmann oder seinen Stellvertreter zu richten ist.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. schriftlichen Austritt (unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.6. und 31.12.) oder
  - b. schriftlich erklärten Ausschluss des Mitgliedes oder
  - c. durch Tod.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) gröblich gegen die Statuten verstößt;
  - b) die Grundsätze und das Ansehen des Vereines schädigt;
  - c) den Beschlüssen des Vereines keine Folge leistet;
  - d) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
  - e) durch strafrechtlich relevantes Verhalten

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
  - a) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
  - b) an der Entscheidung von Angelegenheiten des Vereines nach Maßgabe der Statuten mitzuwirken;
  - c) an Veranstaltungen, Versammlungen und Beratungen mitzuwirken und teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder verlieren ihren Status mit der Einstellung ihrer Zahlungen
- (4) Sowohl außerordentliche Mitglieder, fördernde, als auch Ehrenmitglieder, haben beratende Stimme.

## **§ 8 Organe des VLS**

Die Organe des VLS sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Schiedsgericht.

## **§ 9 Funktionen des VLS**

Die Funktionen des VLS sind:

- a) der Präsident;
- b) der Obmann;
- c) der Obmann-Stellvertreter;
- d) der Kassier;
- e) der Schriftführer;
- f) die Referenten;
- g) die Rechnungsprüfer;

Die Funktionsdauer der gewählten Organe und Funktionen beträgt vier Jahre.

## **§ 10 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des VLS, soweit die Beschlussfassung gemäß dieser Statuten nicht dem Vorstand zukommt.
- (2) Die Vollversammlung kann durch ausdrücklichen Beschluss mit 2/3 Mehrheit ihr zukommende Aufgaben einem anderen Organ zur Beratung, Beschlussfassung oder Umsetzung übertragen.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus folgenden Personen
  - a) mit Stimmrecht:
    - den Mitgliedern des Vorstandes
    - den ordentlichen Mitgliedern des Vereines
    - vom Vorstand einstimmig vorgeschlagenen weiteren Mitgliedern
  - b) ohne Stimmrecht
    - Außerordentliche und fördernde Mitglieder
    - Ehrenmitglieder
- (4) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal alle 4 Jahre zusammen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung aller Personen gem. Abs. (3) mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht der Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied über.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer halben Stunde jedenfalls gegeben.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines jedoch kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder unter Angabe der weiteren Verfahrensweise beschlossen werden.
- (11) Der Vollversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) Festlegung der Ziele des VLS;
  - b) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters;
  - c) Wahl des Kassiers;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) Wahl des Schiedsgerichtes;
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Feststellung der statutenkonformen Verwendung der Mittel u. der Gebarung;
  - h) Entlastung des Vorstandes;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - j) Abänderung der Statuten;
  - k) freiwillige Auflösung des VLS.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereines. Er entscheidet über Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Vollversammlung vor und entscheidet über alle den Verein bindenden Verträge und Übereinkommen.
- (2) Er entscheidet weiters über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder), über das Ruhen der Mitgliedschaft und gibt wenn notwendig diesbezügliche Beschlussempfehlungen an die Vollversammlung ab.

- (3) Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche in diesen Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich vom Obmann, im Verhinderungsfalle vom Obmann-Stellvertreter und ist auch dieser verhindert, von einem weiteren Vorstandsmitglied, einberufen. Die Vorsitzführung erfolgt sinngemäß.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst, wenn nicht anders bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Obmann;
  - c) dem Stellvertreter;
  - d) den Referenten;
  - e) dem Kassier;
  - f) dem Schriftführer;
  - g) weiteren gewählten Mitgliedern.
- (8) Voraussetzungen:  
für sämtliche Funktionen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein zwingende Voraussetzung. Bei Wegfall der ordentlichen Mitgliedschaft erlischt die Funktionsberechtigung mit sofortiger Wirkung.

## **§ 12 Der Präsident**

Der Präsident ist eine reine Repräsentationsfunktion und verfügt über keine Zeichnungsberechtigung. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt.

## **§ 13 Der Obmann**

- (1) Der Obmann vertritt den VLS nach außen, leitet seine Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe.
- (2) Handlungen, die den VLS nach außen hin verpflichten, sind vom Obmann und dem Stellvertreter oder dem Kassier zu fertigen (4-Augen Prinzip).
- (3) Der Obmann veranlasst die Buchführung, sowie eine transparente Darstellung der Aktivitäten und der Gebarung des VLS.
- (4) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein, setzt die Tagesordnung fest und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Eine Sitzung ist auf alle Fälle einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer solchen schriftlich verlangt. Einem solchen Verlangen ist vom Obmann innerhalb eines Monats nachzukommen.
- (5) Bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des Obmannes hat der nächstberufene Stellvertreter die Geschäfte zu führen. Bei dauerhafter Verhinderung von mehr als einem Jahr ist die Nachwahl eines neuen Obmannes durch Einberufung der Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Jahres zu gewährleisten.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Vollversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung(en) und empfehlen entsprechend die Entlastung des Vorstandes oder die Aufrollung der Finanzgebarung.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Vollversammlung.

#### **§ 15 Büro und Sekretariat**

- (1) Die Besorgung der Geschäfte des VLS obliegt grundsätzlich dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- (2) Diesen obliegt die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Vollversammlung, die Gewährleistung der Schriftführung bei den Sitzungen, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Buchhaltung, sowie die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die Führung und Aufbewahrung der gesamten Korrespondenz.
- (3) Diese Tätigkeiten können an ein Büro oder Sekretariat überbunden werden, das jedoch an die Weisungen des Vorstandes gebunden und nicht zur eigenständigen Unterschriftsleistung befugt ist.

#### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung in Anwesenheit von zumindest 50% der ordentlichen Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Kommt diesbezüglich ein Beschluss nicht zu Stande, so entscheidet hierüber die Vollversammlung. Fehlt auch ein solcher Beschluss, so wird das Vermögen einer nachweislich sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Genehmigt durch die Vollversammlung vom 23.01.2017

Katharina Krammer

\_\_\_\_\_  
Name

Hans Hallwirth

\_\_\_\_\_  
Name

Wolfgang Kieslich

\_\_\_\_\_  
Name

Mario Zuzan

\_\_\_\_\_  
Name

Peter Sixtl

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

Wien, am 23.01.2017

---